



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 226/04

vom
11. August 2004
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 11. August 2004 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Fulda vom 23. Dezember 2003 werden mit der Maßgabe, daß im Schuldspruch die Bezeichnung "gewerbsmäßigen" entfällt und die Einziehungsanordnung dahingehend ergänzt wird, daß es sich um 29,88 g Heroinzubereitung und 140,88 g Marihuana handelt, als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Rissing-van Saan

Bode

Otten

Fischer

Roggenbuck

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs